



Verbindliche Zeichnungsrichtlinien Firmen Kraft 07/2023



Nur für den internen Gebrauch

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze für das Underwriting

1. Allgemeines
2. Zeichnungsverbote
3. Anfragepflichten
4. Firmen Kraft Handel- und Handwerk
5. Sondervereinbarungen/Freies Textfeld
6. EU-Ausschreibungen
7. Ausland
8. Bestand

Legende:

■	Abstimmungspflicht AP
■	Vorlagepflicht VP
HV	Abstimmung / Vorlage HV
4AP	Vieraugenprinzip/ mind. 1 Skill-Level 1 muss an der Entscheidung beteiligt sein
■	Zeichnungsverbot ZV
■	nicht anwendbar

Grundlage für die Zeichnungsrichtlinien sind die „Allianz Standard for P&C Underwriting“ (ASU). Aus diesen ergeben sich folgende

Grundsätze für das Underwriting:

- Technisches Underwriting und Vermeidung übermäßig großer Bruttoexposures sind die wesentlichen Voraussetzungen dafür, dass die Kapitalbasis der Allianz Gruppe geschützt und die Geschäftskontinuität auf lokaler und globaler Ebene gewährleistet wird.
- Technisches Underwriting setzt dabei umfassende Kenntnisse und eine richtige Beurteilung von Risiken und Exposures voraus. Dazu gehört auch eine angemessene und verhältnismäßige Prüfung der Einhaltung wirtschaftlicher Sanktionen (siehe hierzu die Anweisungen „Allianz Standard für Wirtschaftssanktionen“). Auch der finanzielle Hintergrund der Kunden ist angemessen zu prüfen. Alle Risiken müssen sich auf eine ausreichende Underwriting-Dokumentation stützen, um eine umfassende technische Risikoprüfung zu gewährleisten. Eine prüffähige Dokumentation des Underwriting-Prozesses ist erforderlich.
- Sämtliche Underwriting-Aktivitäten haben sich auf eine nachhaltige Netto- als auch Brutto-Profitabilität zu konzentrieren.
- Das Know-how und die Ausstattung der Gruppe sind zur Zeichnung von Risiken zu nutzen. Hierzu sind Exposures oder Deckungen, für die die Allianz Gruppe spezielle Underwriting- oder Rückversicherungseinrichtung bereitstellt, zu identifizieren und abzutrennen.
- Zur optimalen Wirksamkeit von Underwriting- und aktuarischer Kompetenz, der Risikobewertung als auch der Schadenbearbeitung sind angemessene lokale Verfahren und Infrastrukturen einzurichten. Dies umfasst auch die Bereitstellung aller Daten, die zur Bewertung sowohl von Einzel- als auch von Kumulrisiken benötigt werden.
- Risikokumulierungen bei Elementarrisiken und Man-Made Szenarien müssen ordnungsgemäß identifiziert, überwacht und gehandhabt werden.
- Es ist nicht gestattet, bei unterschiedlichen OEs gegenseitige Mit- oder Rückversicherungen abzuschließen.
- In allen Geschäftssparten sind bei der Zeichnung von Risiken die Auswirkungen auf die Reputation sowohl auf lokaler als auch auf Gruppenebene gebührend zu berücksichtigen (siehe hierzu die Vorgaben zu „Reputationsrisiken“).
- Jede Deckungskomponente inkl. Naturgefahren muss korrekt tarifiert und dokumentiert sein. In der Prämienfindung sind insbesondere Schadenerwartung, Kapitalverzinsung, Rückversicherungskosten, **Risikokapitalkosten** und alle anderen Kosten für zur Verfügung gestellte Dienstleistungen (z.B. Risikobesichtigungen durch ATS, Schadenbearbeitung etc.) zu berücksichtigen. Quersubventionen zwischen Geschäftssparten sind durch Dokumentierung der Gesamtkundenprofitabilität zu begründen.
- Standardbedingungen sind überall zu verwenden, sofern es möglich ist. Um die Konsistenz und Kohärenz mit den ZRL sicherzustellen sind Bedingungen, die nicht von der Allianz stammen, ebenfalls zu prüfen.
- Vor dem Inkrafttreten des Vertrages müssen die Versicherungsbedingungen formalisiert und akzeptiert sein, das heißt, es ist keine rückwirkende Zeichnung erlaubt. Für alle Rückversicherungsverträge ist vor dem Inkrafttreten eine formelle Bestätigung einzuholen. Bei fakultativen Rückversicherungsverträgen ist außerdem eine Bestätigung erforderlich, dass die Bedingungen dem Rahmen der Originalpolice entsprechen.
- Auf qualitativer und quantitativer Basis ist eine angemessene Deckungsbegrenzung sicherzustellen. Unbegrenzte Exposures - wenn diese unvermeidbar sind - müssen überwacht und kontrolliert werden.
- Langfristige Handels- und Versicherungsvereinbarungen (Long Term Agreements) von mehr als 3 Jahren sind verboten. Ein Recht auf Kündigung während der Policen Laufzeit muss dabei sichergestellt bleiben (Kündigungsmöglichkeiten nach einem Schaden oder bei wesentlichen Risikoänderungen).
- Der Fokus der Allianz Deutschland liegt auf Kunden, die in Deutschland ansässig sind, sowie auf Risiken dieser Kunden im Ausland.

1.0 Allgemeines

Die Zeichnungsrichtlinien des Leitungsbereichs Firmen Kraft schaffen die Voraussetzungen für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Vertrieben, Betriebsgebieten und der HV untereinander und bilden die Grundlage für eine effiziente Quotierung sowie Zeichnung von Risiken.

Eine Weitergabe an externe ist strengstens untersagt.

1.1 Mindestinformationen

Für die Abgabe eines verbindlichen Angebotes müssen folgende obligatorischen Informationen vorliegen:

Flotten

- **ab 15 ziehenden Fahrzeugen (ausgenommen Kleinflotten)**
- **anfragepflichtigen Risiken, z.B. Omnibusbetrieben, Handel und Handwerk sowie Komplettpolicen im Bereich Handel und Handwerk**
- Ausgefüllter Ersterfassungsbogen
- Name und Sitz des Kunden / Risikoor
- Wirtschaftsbereich
- Angaben über die Zusammensetzung der Flotte nach Fahrzeug- und Verwendungsart
- Deckungsumfang und Selbstbehalte beim Vorversicherer
- Folgende Verlaufszahlen mindestens für die letzten drei Jahre und für das laufende Jahr, getrennt nach Jahren (→ Formular Vorversichereranfrage im Anhang)
 - Zahl der versicherten Fahrzeuge/JE
 - Zahl der Schäden
 - Zahlungen und Reserven, vorzugsweise nachgewiesen durch Bescheinigung des/der Vorversicherer(s),
 - Angaben über eventuellen Schadenrückkauf in den Vorjahren

Ausschließlich bei Stückpreis (Flotten ab 50 ziehenden Fahrzeugen):

- Anzahl der Schäden mit einem Aufwand (Zahlungen, Reserven) von mehr als 10.000 EUR und den Aufwand (Zahlungen und Reserven) für die einzelnen Schäden (möglichst Einzelschadenaufstellung).
- die vorgenannten Verlaufszahlen getrennt nach Sparten

Der Mindestangebotsbeitrag (netto) für eine Stückpreisflotte beträgt 30.000 EUR

- Bei Stückpreisflotten > 500.000 EUR netto (TP) die im BPK, Reiter "RA-Checkliste", geforderten Angaben (Befüllung zu mindestens 70 %)
- Bürgelauskunft ab 150.000 EUR Netto-Angebotsbeitrag
- liegt der Bonitätsindexwert > 5,5
 - dürfen nur jährliche Zahlungsperioden vereinbart werden
 - darf vorläufige Deckung erst nach Eingang des Erstbeitrages erteilt werden. Dasselbe gilt für die Ausgabe von Versicherungsbestätigungen
 - die Deckung ist auf KH zu beschränken
 - ist sicherzustellen, dass das Mahnverfahren ggf. mit den kürzest möglichen Fristen abläuft
 - darf keine Dauer-eVB ausgegeben werden
 - darf der technische Preis nicht unterschritten werden
 - gibt es keine Sonderzugeständnisse

Fehlende Informationen

Liegen die obligatorischen Mindestinformationen nicht vor, darf nicht quotiert werden. Außerdem darf in derartigen Fällen weder eine vorläufige Deckung erteilt noch dürfen Versicherungsbestätigungen ausgegeben werden.

Firmenneugründungen

Neu gegründete Firmen mit einem großen Fahrzeugbestand dürften die Ausnahme sein. Werden die vorstehenden Informationen für eine Flotte oder einen Handel- und Handwerkbetrieb/Komplettpolice vom Vermittler verweigert mit der Begründung, es handele sich um eine Neugründung, ist Vorsicht angezeigt und der Frage im Rahmen des Möglichen unter Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Informationsquellen (Internet!) nachzugehen. Im Zweifel ist ein Handelsregisterauszug/Gewerbeanmeldung zu fordern. Betriebsübernahmen (auch von Insolvenzverwaltern angetragene Flotten) und Ausgliederungen gelten nicht als Neugründungen.

Zeichnungsverbote (ZV)

Zeichnungsverbote betreffen Risiken und Deckungen, die die Allianz Versicherungs-AG in Firmen Kraft aus geschäftspolitischen Erwägungen nicht zeichnen will.

Mit einem Zeichnungsverbot belegte Risiken dürfen nicht geworben werden. Soweit Risiken dem Kontrahierungszwang nach § 5 Abs. 2 PflVG unterliegen, dürfen diese in Abstimmung mit der HV ausschließlich in KH mit den gesetzlichen Mindestdeckungssummen und zur geltenden Tarifprämie ggf. inklusive aller tariflichen Zuschläge angenommen werden. Es ist jährliche Zahlungsweise zu vereinbaren. Die im Handbuch Firmen beschriebenen Flotten- und Abrechnungsmodelle bieten wir ebenso wie Fahrzeug-, und Schutzbriefversicherungen sowie sonstige Zusatzdeckungen für diese Risiken nicht.

Embargovorschriften

Embargovorschriften sind entsprechend den jeweils geltenden RuC-Rundschreiben zu beachten bzw. einzuhalten.

Für einige Länder (z.Z. Iran, Syrien, Nordkorea und Russland) sind die Sanktionsbestimmungen besonders komplex, so dass ein erhöhtes Risiko besteht gegen bestehende Sanktionen zu verstoßen.

1.2 Informationspflichten UW

1.2.1 Grundsätzliche Bestimmungen für Bestandskunden

Für Bestandskunden eines anderen BG soll kein Angebot abgegeben werden. Falls ein Angebot ausnahmsweise unvermeidbar ist, muss vor Angebotsabgabe Kontakt mit der besitzenden Stelle aufgenommen werden. Dies gilt auch für bereits gekündigte Verbindungen.

Ein Angebot darf nur nach direkter Abstimmung mit der besitzenden Stelle abgegeben werden.

Quotiert ein BG ein angefragtes Risiko nicht, ein anderes BG möchte aber quotieren, hat dies unter Berücksichtigung der Gründe für die ursprüngliche Nichtquotierung in Abstimmung mit dem ablehnenden BG zu geschehen.

1.2.2 Angebotsvorbehalt

Der Vermittler bestätigt vor Angebotsabgabe, dass keine AZ-Gesellschaft besitzender Versicherer ist. Erfolgt diese Bestätigung nicht, hat das Angebot den Satz zu enthalten: „Dieses Angebot gilt nicht für den Fall, dass eine Gesellschaft der Allianz-Gruppe besitzender Versicherer ist.“

1.2.3 UW-Plattform

Bei Abgabe eines Angebots muss von der zuständigen Abteilung/Einheit Underwriting ein Eintrag in der UW-Plattform (ehem. Querinfo) zwingend erfolgen. Dies gilt für die Produkte Stückpreis, Handel und Handwerk sowie Komplettpolice.

1.3 Abstimmungsprozess

Die im Handbuch Firmen-Kraft und in Rundschreiben ausdrücklich genannten Regelungen sind zu beachten und gehen vor. Abstimmungspflichten, Vorlagepflichten und Zeichnungsverbote gelten grundsätzlich für alle Risiken im Rahmen der gesetzlichen Regeln. Anfragen zu anfragepflichtigen/vorlagepflichtigen Risiken sind zu richten:

Individualgeschäft	Spezialgeschäft	Standard Kleinflotte und Einzelnutzfahrzeuge	Automobilwirtschaft
Fachberatung Kraft Flotten UW Midcorp	Fachberatung Kraft Flotten Bevollmächtigter für UW Fuhrpark	Fachberatung Kraft Flotte SMC	Spezialisten Vertrieb GA vor Ort

Über die reine Annahmendeckung hinausgehende Abstimmungsprozesse und individuelle Entscheidungen zu Konditionen, insb. Beiträge und Wordings, sind stets (ggf. auf dem hierfür vorgesehenen Formular) zu dokumentieren und aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beträgt 10 Jahre.

Alle Angebote sind mit einer Bindefrist von längstens 4 Wochen ab dem Tag der Angebotsabgabe zu versehen.

1.4 Grundvoraussetzung gewerbliche Nutzung

Die Grundvoraussetzung zur Zeichnung eines Firmen Kraft Produktes ist die gewerbliche Nutzung der Fahrzeuge.



2.0 Zeichnungsverbote

Art des Risikos	Individual Stückpreis	Spezial Fuhrpark	Standard Kleinflotte	Standard F-Einzel	Bemerkungen
Selbstfahrervermietflotten	■	■	■	■	<ul style="list-style-type: none"> auch Langzeitmiete soweit als Selbstfahrervermietfahrzeuge zugelassen auch Car Sharing soweit als Selbstfahrervermietfahrzeuge zugelassen / Für Mobilitätskonzepte von Automotive besteht hiervon abweichend Anfragepflicht auch Landmaschinenvermieter (ehem. Maschinenringe)
Selbstfahrervermietfahrzeuge	■	■	■	■	<p>Für jegliche Form von Selbstfahrervermietung besteht ein Zeichnungsverbot. Dies betrifft auch Langzeitmiete. Landmaschinen (ehem. Maschinenringe), sofern die Fahrzeuge als Selbstfahrervermietfahrzeuge zugelassen sind. Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> reine Werkstatersatzfahrzeuge im Rahmen eines bestehenden Handel- und Handwerksvertrages Nebenrisiken innerhalb einer anderen Wirtschaftsbranche (z.B. Möbelhaus, Tankstelle) Ersatzfahrzeuge oder neu hinzukommende Risiken zu Bestandsverträgen mit Selbstfahrervermietfahrzeugen (Achtung: Voraussetzungen beachten siehe Handbuch Firmen Kraft)
Leasingunternehmen	■	■	■	■	sog. Leasingsammler
Aktives und passives Beteiligungsgeschäft	■	■	■	■	
Gruppenverträge und ähnliche Konstrukte im Pflichtversicherungsbereich	■	■	■	■	<p>Die Trennung von VN und Halter ist grundsätzlich unzulässig (Ausnahme s.u.). Dies gilt insbesondere im Rahmen von Gruppenverträgen, bei denen eine Firma oder ein Verein als VN fungiert, und über die eine Vielzahl auf unterschiedliche Halter zugelassene Fahrzeuge zu in einem "Rahmenvertrag" festgelegten Einheitskonditionen versichert werden.</p> <p>In der Regel führen derartige Konstruktionen zu einer Negativauslese, weil sie lediglich dazu dienen, den versicherten Personen ungerechtfertigter Weise bessere Konditionen zu verschaffen.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde (BaFin) sieht derartige Konstruktionen als Missstand i.S. von § 81 VAG an (vgl. VerBAV 1/98, S. 15 f.).</p> <p>Die Regelung ist auch im Bestand strikt zu beachten. Dies gilt insbesondere im Bereich der Selbstfahrer-Vermiet-Flotten. Ausnahmen hiervon sind nur für einzelne(!) Fahrzeuge im Rahmen einer Flotte (z.B. Geschäftsführerfahrzeuge), bei Leasing-Flotten oder mit Genehmigung des Vorstandes der AZ Vers.AG zulässig. Unzulässig ist die Ausgabe von eVB mit unbenannten abweichendem Halter.</p> <p>Als ähnlich kritisch anzusehen sind Rahmenverträge mit Maklern, die Einheitskonditionen für deren gesamten Bestand oder einen Teilbestand unterschiedlicher VN festschreiben. Dies führt - ähnlich wie bei den Gruppenverträgen - zu einer Negativauslese und ist deshalb zu unterlassen.</p>

Beitragsfestschreibung über mehr als 12 Monate	■	■	■	■	Ausnahme: unterjährige Beginne im 2. Halbjahr.
Integralfranchisen	■	■	■	■	
Jahrespauschalmodelle	■	■	■	■	
Ratingklauseln	■	■	■	■	Klauseln, die dem VN ein Sonderkündigungsrecht einräumen, wenn die Allianz durch eine Ratingagentur herabgestuft oder schlechter als auf einen bestimmten Wert eingestuft wird (sog. Ratingklauseln), dürfen nicht vereinbart werden.
Mastercover mit zentralem Beitragsinkasso in Deutschland und für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge	■	■	■	■	
Meistbegünstigungsklauseln	■	■	■	■	Meistbegünstigtenklausel sind Vereinbarungen des Inhalts, dass eine Partei der anderen stets günstigste Konditionen gewährt. Hierunter fallen Klauseln, bei denen ein VU sich rechtlich verpflichtet, keinem anderen VN bessere Konditionen zu gewähren als dem Vertragspartner.
Art des Risikos	Individual Stückpreis	Spezial Fuhrpark	Standard Kleinflotte	Standard F-Einzel	Bemerkungen
Paketverkauf Sonderkennzeichen	■	■	■	■	
VN-/Halter-Trennung	■	■	■	■	Ausnahmen hiervon sind nur: <ul style="list-style-type: none"> • Zulassung auf Geschäftsführer, Inhaber und Eigentümer oder Leasinggesellschaft • Zulassung auf die im Betrieb hauptberuflich mitarbeitende Ehefrau/ hauptberuflich beschäftigte Kinder des Geschäftsführers/Inhabers/Eigentümers • Zulassung auf leitende Angestellte oder Prokuristen • oder mit Genehmigung des Vorstandes der AZ Vers.AG zulässig.
Eigentragungsmodelle: <ul style="list-style-type: none"> • KH-SB • KH-/Kasko-Aggregat • Stopp-Loss 	HV ■ HV ■	■	■	■	KH-SB: Je KH-Schadenfall trägt der VN einen vordefinierten Eigenbehalt (z.B. 1.000 EUR). Gegenüber dem geschädigten Dritten erfolgt die Regulierung ohne Einschränkung, es erfolgt keine Maximierung des Eigenbehaltes. Aggregate: Je Sparte trägt der VN einen vordefinierten Eigenbehalt pro Jahr (z.B. 1 Mio. EUR). Gegen diesen Eigenbehalt werden alle anfallenden Schäden und Reserven im Jahr verrechnet. Sobald die Summe aller Schäden und Reserven die Eigenbehaltszahlung überschreiten, werden die Schäden nicht weiter verrechnet, sondern fließen zu 100% in den Aufwand der Allianz

Stundungsmodelle oder Vorausrabatte	■	■	■	■	
Umsatztarifierung, z.B. Autohauspolice	■	■	■	■	
Von den im Handbuch Firmen beschriebenen abweichende <ul style="list-style-type: none"> • Kleinflottenmodelle • Fuhrparkeinstufungen und • Stückprämienmodelle • H&H-/KoPo-Modelle 	■	■	■	■	
Nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge im Sinne von § 2 (1) Nr. 6 PflVG	■	■	■	■	Ausnahmen ggf. bei nicht versicherungspflichtigen Anhängern nach Maßgabe Firmenhandbuch möglich
Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen/ausländische Risiken	■	■	■	■	auch, wenn in Deutschland stationiert Ausnahme: Grenzversicherung für Fahrzeuge aus Ländern außerhalb Londoner Abkommen, siehe auch unter 7. Auslandsrisiken
Freie Regio-Einstufungen	■	■	■	■	abweichend vom Regionalklassenverzeichnis
Art des Risikos	Individual Stückpreis	Spezial Fuhrpark	Standard Kleinflotte	Standard F-Einzel	Bemerkungen
Freie SF-Einstufungen	■	■	■	■	Freie SF-Einstufungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Hierunter verstehen wir SF-Einstufungen, die nicht durch eine entsprechende Bestätigung des Vorversicherers gedeckt sind. Ausnahme: Übernahme der Sondereinstufung vom Vor-VU gegen einen entsprechenden Nachweis, Existenzgründer Einstufung. Keine freien SF-Einstufungen sind Einstufungen nach der Zweitwagenregelung, die Einstufung im Rahmen der Staffeleinrichtung (kurze auf lange SF-Staffel), Einstiegs-SFR und Vorversicherer ohne SFR, nach den im Firmen-Handbuch vorgegebenen Regeln.
Freie Typklasseneinstufungen abweichend vom Typklassenverzeichnis (inkl. E-Fahrzeuge)	■	■	■	■	abweichend vom Typklassenverzeichnis erfolgt Abstimmung der Typklassen-Einstufung
Stand-alone Kaskoversicherungen	■	■	■	■	wenn für Fahrzeuge nicht gleichzeitig eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird/besteht. Gilt nicht für TK-Ruheversicherung.
Kurzfristige Vertragsänderungen	■	■	■	■	Unterjährige temporäre Veränderungen des Deckungsumfangs
Rennveranstaltung (KH und Kasko)	■	■	■	■	Gem. ASU nicht erlaubt
Captive-Geschäft VN übernimmt KH- und KF-Schäden.	■	■	■	■	
Ölsandunternehmen und -projekte	■	■	■	■	Unternehmen, bei denen mehr als 20 % der Einnahmen aus der Upstream-Produktion im Zusammenhang mit Ölsand stammen, spezielle Ölsandprojekte und

					damit verbundene neue Pipelines, definiert als ein Projekt / eine Pipeline, das/die direkt mit der Gewinnung von Bitumen aus Ölsand verbunden ist. Der Ausschluss gilt für neue (erstmalige) Verträge und Verlängerungen von Verträgen.
E-Scooter- / E-Roller-Flotten	■	■	■	■	Elektrokleinstfahrzeuge und –roller sind nicht Teil des FKR-Geschäftsbereiches, da diese Fahrzeuge nicht der Definition eines „ziehenden Fahrzeuges“ entsprechen und somit auch nicht in die Produktmodelle in FKR passen Wenn die Geschäftsmodelle einzig und allein auf den Erlös aus THG-Quoten-Handel ausgerichtet sind, besteht zusätzlich ein Reputationsrisiko
Unternehmen, deren Geschäftszweck ausschließlich die Gewinnung, die Verarbeitung oder die Energieerzeugung von und mit Kohle ist	■	■	■	■	Umsetzung der Entscheidung der Allianz SE zur Förderung des globalen Wandel einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
Long Term Agreements bis 2 Jahre	HV	■	■	■	Gemäß ASU, sofern Kündigungsmöglichkeit im Schadenfall und schadenquotenabhängige Beitragsanpassung gegeben ist.
> 2 Jahre	■				Nicht zulässig.
Deckung von Schäden durch den Transport von radioaktivem Atom(kern)brennstoff oder radioaktivem Atommüll (nukleare Endlagertransporte)	■	■	■	■	Nicht zulässig , gemäß ASU D.I.(2). Zulässig sind ausschließlich Deckungen für Schäden, die durch radioaktive Isotope verursacht werden, wenn diese für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder ähnliche Zwecke hergestellt, befördert, gelagert oder verwendet werden.

Hinweis: Das Zeichnungsverbot für reine Anhängerflotten wurde gelöscht (Doppelversicherungsproblematik).

Unsere Produktvoraussetzungen der einzelnen Modelle (ziehende Fahrzeuge) bleiben aber weiterhin bestehen. D.h. eine reine Anhängerflotte erfüllt nicht die Produktvoraussetzungen.



3.0 Anfragepflichten

Art des Risikos	Individual Stückpreis	Spezial Fuhrpark	Standard Kleinflotte	Standard Firmen-Einzel	Bemerkungen
Vom Vorversicherer gekündigt	■	■	■	■	
Von einer anderen BG gekündigt	■	■	■	■	
Existenzgründungen ab 15 Fahrzeugen	■	■	■	■	Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung zwingend notwendig
Flotten ab 600.000 EUR techn. Preis o. NL	4AP	4AP	■	■	4-Augenprinzip mit regionalem CUW/AL notwendig. Für Stückpreis gilt: Hier darf ausschließlich das Modell mit jährlicher Neukalkulation verwendet werden.
ab 1.000.000 EUR techn. Preis o. NL (netto)	HV	HV	■	■	Die Vorgänge sind einschließlich einer aktuellen BPK entscheidungsreif vorzulegen.
Car Sharing	HV	HV	HV	HV	siehe auch oben: Selbstfahrervermietflotten
Pkw ab Neuwert >= 500.000 EUR	HV	HV	HV	HV	siehe AWISO und Handbuch Firmen Kraft
Arbeitsmaschinen ab Neuwert >= 500.000 EUR	■	■	■	■	siehe AWISO und Handbuch Firmen Kraft
Pkw ab Neuwert 150.000 EUR bis 499.999 EUR	■	■	■	■	siehe AWISO und Handbuch Firmen Kraft
Arbeitsmaschinen zur Brunnenbohrung / Autokräne / Betonpumpen: Erhöhung der Deckungssumme für das Arbeitsrisiko	■	■	■	■	<ul style="list-style-type: none"> Die Deckungssumme für das Arbeitsrisiko ist so niedrig wie möglich zu halten hohe DS (50 bzw. 100 Mio.€) nur bei umfangreicher und gut verlaufender Kundenverbindung Diebstahlsicherungen müssen vorhanden sein
Abfallbeseitigungsunternehmen	■	■	■	■	Auch Leasingflotten für diese Wirtschaftsbranchen
Ambulante Pflegedienste	■	■	■	■	Auch Leasingflotten für diese Wirtschaftsbranchen
Spedition/Frachtführer/KEP	■	■	■	■	Bei Flotten, die auch Omnibusse im Gelegenheitsverkehr oder überregionalen Linienverkehr enthalten, ist zusätzlich der vollständig ausgefüllte Risikofragebogen (neuer Reiter „Busse“ im Risk Questionnaire!) vorzulegen
Wasser/Abwasser/Entsorgung	■	■	■	■	
Taxen-/ Mietwagenunternehmen	■	■	■	■	

Art des Risikos	Individual Stückpreis	Spezial Fuhrpark	Standard Kleinflotte	Standard Firmen-Einzel	Bemerkungen
Omnibusbetriebe	■	■	■	■	gen. Weist dieser auf ein schlechtes Risiko hin, oder wird kein Risikofragebogen vorgelegt, besteht Zeichnungsverbot. Besichtigungspflicht durch UW ab 10 Bussen.
Fahrzeuge auf dem Flughafen	HV	HV	HV	HV	HV-Abstimmungspflichtig, sofern eine Frage aus dem Sanktionsfragebogen mit „Ja“ beantwortet wurde
Gefahrguttransporte nach ADR Gefahrenklasse 9	■	■	■	■	
Omnibusse	■	■	■	■	Anfragepflicht bei Fuhrpark ab 3 Omnibussen
Abweichungen von Standardwording bei Rahmenverträgen	HV	HV	■	■	
Compliance-relevante Fälle	HV	HV	HV	HV	
Kunden mit Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen, staatlichen Stellen oder Personen aus folgenden Ländern: Iran/Syrien/Kuba/Nord Korea/Bela- rus/Rusland/Ukraine, Nicaragua/Vene- zuela	HV	HV	HV	HV	HV-Abstimmungspflichtig mit ausgefülltem Sanktionsfragebogen
Erweiterung Versicherungsschutz auf Länder außerhalb Europa (außer Israel, Marokko, Türkei, Tunesien)	HV	HV	HV	HV	andere Länder: Anfrage HV
EU Ausschreibungen	HV	HV	■	■	
Exklusivitätsklauseln	HV	HV	■	■	
Führen und benutzen fremde Fahrzeuge	■	■	■	■	Sonderrisikenkatalog
Kaskokumule über 15 Mio. EUR	HV	HV	■	■	Bei Handel- und Handwerk: Vorlage Fragebogen „Lagerplatzversicherungen / Kraftfahrzeuglager“
Kaskorahmenverträge	■	■	■	■	Sonderrisikenkatalog
Paketübernahme von Vermittler/Makler	HV	HV	HV	HV	
Rahmenverträge für eine Vielzahl von VN (Verbände, Vereine)	HV	HV	HV	HV	Nur mit Genehmigung des Vorstandes

Art des Risikos	Individual Stückpreis	Spezial Fuhrpark	Standard Kleinflotte	Standard Firmen-Einzel	Bemerkungen
Reputationsrisiken (Infopflicht an HV über Ergebnis der vom BG durchzuführenden Prüfung)	HV	HV	HV	HV	<p>Anfragen zu Reputationsrisiken sind vom Antragsteller – in kurzer Zusammenfassung der wichtigsten Eckpunkte - an D-UK, D-RuC und D-RMF zur Prüfung zu senden. HV F KR-B ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.</p> <p>Unter einem Reputationsrisiko versteht man die Gefahr einer möglichen Beschädigung des Rufs des Unternehmens. Dabei geht es sowohl um die Unternehmenswahrnehmung in der breiten Öffentlichkeit als auch bei (potenziellen) Kunden, anderen Geschäftspartnern, Aktionären oder Behörden, die zu einem Rückgang des</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktienwerts der Allianz oder - Value of in-force Business (Bestandsgeschäftsvolumens) der Allianz oder - des Value of future Business (Neugeschäftsvolumens) der Allianz führen kann. <p>Bei neuen Geschäften ist immer zu prüfen, ob ein Reputationsrisiko besteht und gegebenenfalls eine „Risk Acceptance“ (Entscheidung für eine bewusste Risikoannahme bzw. –ablehnung) einzuholen ist. Diese Regelung besteht auch, wenn bestehende Verträge angefasst werden (z.B. wenn ein Vertrag verlängert oder über eine Kündigung nachgedacht wird). Die Verwaltungsregel Management von Reputationsrisiken vom 10.12.2020 mit seinen Anlagen A, B und C ist zu beachten.</p> <p>In speziell definierten sensiblen Bereichen (sensitive areas) gibt es Ausschlüsse, die zu berücksichtigen sind. Diese sensiblen Bereiche sind in der Anlage 1 zu dem genannten Vorstands Rundschreiben definiert. Die Anlage enthält auch Fragebögen, die bei der Beurteilung, ob ein Reputationsrisiko bestehen kann, und einer der Ausschlüsse greift, helfen. Letzteres kann zu einem Zeichnungsverbot führen, so dass die hierzu aufgestellten Regeln greifen.</p>

Regelungsinhalt		AP	ZV	Bemerkung
4.1	versicherbare Risiken			
	Alle HuH-Betriebe			<p>Wenn nur KH versichert werden soll ist kein Fragebogen notwendig.</p> <p>Für H+H-Betriebe mit Kasko-Versicherung muss ein vollständig ausgefüllter und vom VN unterschriebener H+H-Risikoerfassungsbogen vorliegen. Wird eine KF-Versicherung beantragt ist der Risikoerfassungsbogen im Rahmen einer Betriebsbesichtigung aufzunehmen und vom VN zu unterschreiben.</p> <p>Mit seiner Unterschrift bestätigt der Vermittler/BSG /AM /FAF, dass er den Betrieb besichtigt hat.</p> <p>Prozess:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittler/BSG/AM /FAF füllt Fragebogen aus • Vermittler BSG/FKB(AW)/AM //FAF dokumentiert Besichtigung z.B. in den „individuellen Vereinbarungen“ Ausdruck/E-Mail mit Schadeninfo als pdf an Fachberatung Kraft-Flotten • Bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen wird eVB für rote Nr. erstellt und poliziert • Die Bedarfsprämie ist über BPK light zu ermitteln und fungiert als Beitrags-Untergrenze
	Handels- und Handwerksbetriebe ab 5.000 € Jahresnettoangebotsbeitrag	■		<p><u>Zeichnungsvoraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Seriosität nachgewiesen, z.B. durch Bürgelauskunft oder durch Internet-Recherche (z.B. Northdata, Unternehmensregister.de) • Keine Verwendung von Schlüsseltresoren am Fahrzeug <p>Zusätzlich ist als Zeichnungsvoraussetzung auf eine ausreichende Diebstahl-Sicherung zu achten.</p>
	Komplettpolice für Autohäuser (Markenhändler)	■		<p><u>Voraussetzung:</u></p> <p>Mindestens 5 zugelassene händlereigene Fahrzeuge. Für die Tarifierung der händlereigenen Fahrzeuge sind zusätzlich die üblichen Flotteninformationen erforderlich.</p>

Regelungsinhalt		AP	ZV	Bemerkung
4.2	nur unter Auflagen versicherbare Risiken (unabhängig von BE)			Auflagen
	Fahrzeugpflegebetriebe	■		<ul style="list-style-type: none"> SB in VK und TK mindestens 1.000 EUR Nur mit eigenem Betriebsgrundstück – keine mobile Tätigkeit
	HEF > 150.000 EUR	■		<ul style="list-style-type: none"> Diebstahl-Sicherung umfangreiche und gut verlaufende Gesamtverbindung, ggf. hohe SB in KF
	landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen (auch landwirtschaftliche Zugmaschinen + landwirtschaftliche Anhänger)	■		<ul style="list-style-type: none"> keine reine TK (ohne gleichzeitige VK) keine kurzfristigen Risiken umfangreiche und gut verlaufende Gesamtkundenverbindung Hohe SB (mind. 1.000 EUR) ausreichende Diebstahlsicherung
	Oldtimerbetriebe (Handel, Restauration)	■		<ul style="list-style-type: none"> Kaskoentschädigung über Gutachten/Marktwert eigenes Betriebsgrundstück Diebstahl-Sicherung > 150.000 EUR HEF > 150.000 EUR nur in gesicherter Halle SB in VK und TK mindestens 1.000 EUR
	Sonstige Nicht-Reparaturdienstleistungen an KFZ (Radio/Navieinbau, Autosattler u.ä.)	■		Soweit nicht über andere Sparten versicherbar
	Wohnmobil-/ Wohnwagenhändler	■		Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> Hagelzone 4: Überdachung aller Stellplätze oder Ausschluss Hagel, Hagel-Zone 1 bis 3: Mindest-SB bei Hagel von 5.000 EUR
	HEF > 500.000 EUR	HV		
	HES > 5 Mio. EUR	HV		
	Teilkasko für reine Handelsbetriebe			Mindestdeckung 1.000 € SB
4.3	nicht versicherbare Risiken (Hauptbetrieb)		■	
	(Auto-) Pfandleihhäuser		■	Soweit Fahrzeuge über Eigentümer versichert sind (Ruheversicherung)
	Do it yourself Werkstätten		■	
	Hol- und Bringdienste		■	
	Kasko für ständige rote Kennzeichen außerhalb H+H stand-alone		■	Ausnahme: umfangreiche und gut verlaufende Kraft-Verbindung
	Kfz-Überführungsdienste		■	
	Paketverkauf Sonderkennzeichen		■	
	Reifenaufbewahrung		■	
	Reine Kfz-Schilderdienste		■	
	Reine Lagerplatzdeckungen / garagenmäßige Unterstellung		■	
	Reine Schrotthändler		■	
	Reine Tankstellenbetriebe		■	
	Umsatztarifizierung, z. B. Autohauspolice		■	
	Waschanlagen		■	
	Reine Internethändler ohne eigenes Betriebsgrundstück		■	

Verbindliche Zeichnungsrichtlinien Firmen Kraft – Stand 01.07.2023

5.0 Sondervereinbarungen/Freies Textfeld

5.1 Zweck - Einträge nur nach Genehmigung durch UW mit Expertenvollmacht!

Der Baustein mit der Bezeichnung: „Freies Textfeld“ ist hinter dem Optional-Baustein „Gerichtsstand“ angeordnet. Es können freie Vereinbarungen dokumentiert werden. Jedoch dürfen grundlegende Bestimmungen der Flottenversicherung nicht außer Kraft gesetzt werden.

Das freie Textfeld darf deshalb ausschließlich für folgende - durch Beispiele erläuterte - Inhalte verwendet werden:

5.1.1 Administration

Beispielsweise zur Dokumentation folgender Vereinbarungen:

- Zahlungsvereinbarungen (z.B. unterschiedliche Zahlungsvarianten für verschiedene Fahrzeuggruppen). Nachschusspflichten der Versicherungsnehmerin dürfen dabei lediglich als Gegengewicht zur Beitragsrückerstattung vereinbart werden. Sie dürfen keinesfalls zu einer De-facto-Stundung von Beitragsteilen führen.
- Kommunikationswege (z.B. zusätzliche Kontoangaben)
- SFR-Pflege
- Vereinbarungen über Statistiken/Reportings (z.B. Schadenanalyse)

5.1.2 Besitzstandswahrung

nur bei Umstellung von Altverträgen mit gutem Verlauf (Schadenquote < Zielschadenquote lt. Bedarfsprämienkalkulation zum Zeitpunkt der Vereinbarung)

5.1.3 Deckungserweiterungen

Deckungserweiterungen, Beitrags- oder sonstige Vergünstigungen über die Regelungen zur Flottenversicherung hinaus **sind unzulässig**.

Ausnahme:

- Erweiterung regionaler Deckungsbereich über die Regelungen der AKB-NF hinaus

5.1.4 Ergänzende Hinweise/Klarstellungen

Durch ergänzende Hinweise dürfen die Regelungen zur Flottenversicherung nicht aufgehoben, ersetzt oder konterkariert werden.

- AKB-Bestimmungen zur Klarstellung auf Verlangen des Vermittlers
- Hinweis auf weitere Verträge/Deckungen außerhalb des Flottenvertrages, z.B. Dienstreisekasko, Handel- und Handwerk
- Konkretisierungen/Spezifizierungen von mit FW-/PC-DRUMA-Bausteinen fixierten Regelungen für Besonderheiten der Flotte
- Für die Ermittlung des Schadenverlaufs/der Beitragsrückerstattung heranzuziehende Rahmen-Nummern.

5.1.5 Risikobegrenzungen

- Höhere/zusätzliche Selbstbeteiligungen für bestimmte Kasko-Tatbestände, z.B. bei Glasbruch
- Deckungseinschränkungen Kasko, z.B. Ausschlüsse bestimmter Schäden
- Einschränkungen des Versicherungsschutzes bei Wechselbrücken
- Kein pauschaler Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verwendung nicht VdS-zertifizierter Schlüsselabgabesysteme und Schlüsseltresore“ ersetzt durch „Bei der Verwendung von Schlüsselausgabesysteme und Schlüsseltresore empfehlen wir solche mit VdS-Zertifizierung. In diesen Fällen kann der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit eingeräumt werden

5.1.6 weitere Änderungen

Darüberhinausgehende Formulierungen für das freie Textfeld sind nicht zulässig.

5.1.7 Externes Notizfeld

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Eintragungen in das externe Notizfeld.

6.EU-Ausschreibungen

Zuständiges Betriebsgebiet:

Die Entscheidung über die Angebotsabgabe trifft das zuständige Betriebsgebiet.

Das für die Ausschreibung zuständige Betriebsgebiet ergibt sich aus dem Sitz des maßgeblichen AO-Vermittlers oder des Maklers (siehe "Maßgeblicher Vermittler").

Die Abgabe eines Angebots muss von der zuständigen Abteilung/Einheit Underwriting über einen eindeutigen Eintrag in der UW-Plattform (ehem. ZAV) dokumentiert werden. Weitere Angebote sind damit ausgeschlossen.

Die Allianz darf vergaberechtlich nur ein Angebot innerhalb des Vergabeverfahrens abgeben, da sonst die Gefahr eines Ausschlusses vom Verfahren besteht.

Eine eventuelle, einvernehmliche Übertragung der Angebotsabgabe zwischen Betriebsgebieten muss in der UW-Plattform dokumentiert sein.

Maßgeblicher Vermittler

Der maßgebliche Vermittler wird gemäß folgender Kriterien in der angegebenen Reihenfolge ermittelt:

- AO-Vermittler oder Makler, bei dem der Kunde im Bestand ist
- Sofern der Kunde keinen Bestand bei der Allianz hat, und mehrere Vermittler (sowohl AO als auch Makler) anbieten möchten, entscheidet die Abteilung UW des zuständigen Betriebsgebietes.
- Sofern der Kunde keinen Bestand bei der Allianz hat, und Makler (jedoch kein AO-Vermittler) anbieten möchten, entscheidet der Maklervertrieb.

6.1 Allgemeine Hinweise und rechtliche Rahmenbedingungen

(siehe hierzu auch Fachinfo "Regelung von Angebotsabgaben bei öffentlichen Ausschreibungen vom 03.04.2018")

6.1.1 Allgemeines

Staatliche Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen, müssen Aufträge, deren Gegenstand Versicherungsleistungen sind, nach einem in der Dienstleistungsrichtlinie geregelten Verfahren vergeben, sobald der geschätzte Wert der Dienstleistung ohne Mehrwertsteuer 221.000 EUR oder mehr beträgt.

6.1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen - Bietereigenschaft

Versicherer als tauglicher Bieter

In einem Vergabeverfahren für Versicherungsleistungen können nur Versicherer anbieten, weil sie die Versicherer-Eigenschaft besitzen (Zulassung zum Betrieb der ausgeschriebenen Versicherungen durch die Versicherungsaufsicht).

Versicherungsvermittler können daher nicht im eigenen Namen bieten und nur tätig werden, wenn der Versicherer eine entsprechende Vollmacht für das Vergabeverfahren gewährt.

Nachweis des „tauglichen Bieters“ über Verpflichtungsnachweise

Durch eine Lockerung der Vergabeverordnung können unter bestimmten Umständen auch Bieter, die die Leistung nicht selbst „ausführen“ können, am Vergabeverfahren teilnehmen. Dazu müssen sie nachweisen, dass sie sich bei der Erfüllung der Leistung anderer Unternehmen bedienen können. Im Baubereich z.B. werden hierfür „Verpflichtungsnachweise“ verwendet.

Für die Allianz Versicherungs-AG ist es wichtig selbst Vertragspartner zu werden, indem die Allianz direkt oder durch einen bevollmächtigten Vermittler anbietet. Gebote Dritter (z.B. über Verpflichtungsnachweise) werden darum nicht unterstützt.

Einziges Angebot eines Bieters

Jeder Bieter darf vergaberechtlich nur ein Angebot innerhalb des Vergabeverfahrens abgeben. Sonst besteht die Gefahr des Ausschlusses vom Verfahren. Zur Vermeidung von Mehrfachangeboten wird der Vorgang durch einen eindeutigen Eintrag in der UW-Plattform dokumentiert. Nur das hier benannte BG ist zur Angebotsabgabe berechtigt.

Für die Allianz mit ihren 6 Betriebsstätten bedeutet dies, dass nur aus einer Betriebsstätte ein Angebot abgegeben werden kann. Das bietende BG kann sich jedoch im Einzelfallentscheiden, ob sie selbst (direkt) oder über einen etwaigen Bevollmächtigten anbietet. In aller Regel ist bei einem Vergabeverfahren ein solcher „vorgeschalteter Bevollmächtigter“ überflüssig.

Bevollmächtigter

Wir können einem Vermittler gestatten, in unserem Namen zu bieten; eine juristische Notwendigkeit gibt es dafür nicht. Ohne eine gesonderte Bevollmächtigung, die durch die zuständige Abteilung UW im BG ausgegeben wird, haben auch Allianz Vertreter keine Vertretungsmacht für die Abgabe eines Gebotes im Namen der Allianz Versicherungs-AG. Ein Entwurf für eine Vollmacht ist auf der IND-Seite für EU-Ausschreibungen hinterlegt.

Ein Anspruch einzelner Vermittler, auch Allianz Vertreter, auf Bevollmächtigung in einem Vergabeverfahren besteht nicht. Ein Provisionsanspruch des Vermittlers kommt nur dann in Betracht, wenn er für eine Ausschreibung gesondert bevollmächtigt wurde und wenn die Allianz in diesem Fall den Zuschlag bekommt.

Fällt die Entscheidung über einen Bevollmächtigten anzubieten, so darf diese Vollmacht nur einmal ausgesprochen werden. Eine Vollmacht ist sowohl für die Ausschließlichkeitsvertreter als auch Makler oder sonstige Vermittler notwendig. Die Bevollmächtigung zweier Vermittler führt zu einer Abgabe mehrerer Angebote durch einen Bieter, und zwar auch dann, wenn die Angebote gleichen Inhalts sind. Eine solche Mehrfachbewerbung wird als Störung des Wettbewerbs gewertet. Sie führt zum Ausschluss beider Angebote.

- **Beteiligung eines Bieters an einer Ausschreibung durch Abgabe eines eigenen Angebotes und Bewerbung als Mitglied einer Bietergemeinschaft**
Auch dies wird als Mehrfachbewerbung angesehen, wenn die Grundlagen der Kalkulation beider Angebote bekannt sind. In einer solchen Konstellation ist der Geheimwettbewerb nicht mehr gewährleistet mit der Folge, dass in der Regel beide Angebote ausgeschlossen werden. Zudem drohen kartellrechtliche Konsequenzen. Dies dürfte auch dann gelten, wenn die Doppelbeteiligung im Rahmen von zwei Bietergemeinschaften erfolgt, was durch eine Bevollmächtigung zweier Vermittler im Mitversicherungsgeschäft der Fall wäre.
- **Haupt- und Nebenangebote**
Vergaberechtlich ist das Nebenangebot nur eine – teilweise schon durch den Vergabepflichtigen zugestandene – Variante des Bietenden innerhalb ein und derselben Vergabeverfahrens. Demgemäß haben auch Haupt- und Nebenangebot aus derselben Quelle zu kommen.

7.0 Zeichnung von Auslandsrisiken

7.1 Kraft-Haftpflichtversicherung (KH)

Als Pflichtversicherung darf KH nicht grenzüberschreitend gezeichnet werden. Soweit im KH-Bereich Bedarf hierfür besteht, kommt nur eine Zeichnung (ggf. mit fakultativer Rückversicherung durch AZ SE durch die jeweilige AOE in Betracht.

Internationale Kraft-Programme werden von der HV ab 100.000 EUR Gesamtprämie (Wirtschaftlichkeitsgrenze) organisiert. Voraussetzung ist, dass jeweils durchschnittlich 50 ziehende Fahrzeuge in den betroffenen Ländern zu versichern sind.

Zuständig hierfür ist ausschließlich HV Firmen Kraftfahrt-Betrieb (bei AW das CoC CarManufacturers).

7.2 Fahrzeugversicherung (Kasko)

Die grenzüberschreitende Zeichnung von Kaskoversicherungen ist in den EU-Ländern, in denen dies angemeldet wurde, grundsätzlich möglich, aber nicht erwünscht. Dies hat seinen Grund darin, dass eine grenzüberschreitende Zeichnung überwiegend von Kunden verlangt wird, die sich hiervon beitragsmäßig oder vom Deckungsumfang her günstiger stellen wollen, als wenn der Deckungsschutz vor Ort abgeschlossen würde. Hierdurch wird der regionale Markt gestört und eine hausinterne Konkurrenzsituation mit unseren AOE geschaffen.

Ferner wäre eine derartige grenzüberschreitende Zeichnung sehr verwaltungsaufwendig, denn es müsste sichergestellt werden, dass Versicherungssteuer und ähnliche Abgaben im Land der Risikobelegenheit – das ist in der Kfz-Versicherung immer das Land, in dem das zu versichernde Fahrzeug zugelassen/registriert ist – abgeführt werden. Außerdem ist die mangelnde Rechtswahlfreiheit zu beachten. Deckung ist deshalb grundsätzlich bei der AZ-Gesellschaft nachzufragen, in deren Land das Risiko belegen ist.

7.3 Vorgehensweise

Kundenwünsche, Fahrzeuge im Ausland zu versichern, sind von den Vermittlern an Fachberatung/UW des zuständigen BG zu richten. Ansprechpartner ist der jeweils benannte Fachreferent Ausland.

7.3.1 Einfaches Geschäft /Small Commerical

Einfaches Geschäft sind Einzelfahrzeuge, Pkw o.V. etc. die zum lokalen Tarif eingedeckt werden. Diese Risiken werden vom Fachreferenten Ausland direkt mit den AOE abgestimmt. Zur Anfrage bei den AOE sollten die zur Verfügung gestellten mehrsprachigen Formulare (insbesondere Form IntG, Anlage 1) verwendet werden. Die Adressen der AOE sind dem von der Vertriebsunterstützung Ausland (VUA) herausgegebenen Ordner „Ausland“ zu entnehmen (vgl. IND/Themen/Ausland). Sofern weitere Adressen benötigt oder Adressen aktualisiert werden müssen, wendet sich der Fachreferent Ausland an HV F KRB Individual.

7.3.2 Schweres Geschäft / MidCorp + Special

Schweres Geschäft sind Flotten, Busse, LKW, Selbstfahrervermietfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Spezialfahrzeuge/ Sonderrisiken und Geschäft, bei dem deutsche Konditionen auf das Ausland übertragen werden sollen. Für diese Risiken ist in der Regel eine Rückversicherung durch die AZ SE erforderlich. Sofern nur Versicherungsschutz für einzelne Fahrzeuge zum Tarifbeitrag beantragt werden soll und ohne Rückversicherung durch die AZ SE möglich ist, kann nach den Regeln für das einfache Geschäft verfahren werden.

Vor einer Zeichnung von schwerem Geschäft ist immer HV Firmen Kraftfahrt-Betrieb einzuschalten. Vermittler dürfen ohne Zustimmung der HV nicht direkt an eine AOE verwiesen werden.

Das Fronting verursacht einen hohen Abstimmungsaufwand und Kosten (RV-Provision, Bearbeitungsgebühr der AOE = Override, Brokers Commission). Voraussetzung ist deshalb eine umfangreiche und gut verlaufende Kundenverbindung in Kraft (Mindestanforderung 100.000 EUR Kraft-Beitragseinnahme in Deutschland, durchschnittlich 50 ziehende Fahrzeuge im betroffenen Land). Für Einzelfahrzeuge und kleine Flotten ist ein Fronting in der Regel unwirtschaftlich.

Bei Terminzusagen gegenüber Kunden und Vermittlern ist zu beachten, dass je nach betroffener AOE deren Antwortzeiten länger sein können. Dieses gilt auch beim einfachen Geschäft.

7.3.3 Aufgaben UNDERWRITING BG

Der Fachreferent Ausland stellt die erforderlichen Informationen zusammen und reicht die vollständigen Unterlagen an die HV weiter.

Folgende Informationen sind der HV F KR-B vorzulegen:

- Umfang und Verlauf der deutschen Geschäftsverbindung (mindestens Renta)
- Interesse des BG an der Zeichnung des Geschäfts
- Soweit deutsche Deckungskonzepte auf das Auslandsgeschäft übertragen werden sollen: Konditionen und Preise des deutschen Geschäfts
- Umfang und Verlauf des im Ausland zu zeichnenden Geschäfts (bei Neugründungen im Ausland hilfsweise auf deutsche Renta verweisen): Formular „Verlaufsinformationen“
- Bei Umdeckungen im Ausland, z.B. nach Betriebsübernahme: Verlauf des dortigen Geschäfts mindestens für die letzten drei Jahre
- Name, Firmenbezeichnung, Anschrift des VN im Ausland/betroffenen Land
- Wirtschaftsbranche des VN
- Standorte der zu versichernden Fahrzeuge im Ausland
- Anzahl der zu versichernden Fahrzeuge differenziert nach Fahrzeugarten (Form IntG, Anlage 1)
- Gewünschter Deckungsumfang, ggf. differenziert nach Fahrzeugarten (Form IntG, Anlage 1)
- Fahrzeugdaten (Stärke, Neuwert, Verwendung)
- Bei einzelnen oder wenigen Fahrzeugen das Formblatt (Form IntG Anlage 1), die ausländische Adresse des VN ist anzugeben. Sind mehrere Länder betroffen, ist für jedes Land ein Formular auszufüllen.

7.3.4 Aufgaben HV

HV F-KR prüft anhand der vollständigen Informationen das Risiko und die Konditionen und entscheidet, ob eine Anfrage an eine AOE veranlasst wird.

In folgenden Fällen wird die HV die Übernahme von Auslandsrisiken ablehnen:

- die gewünschten Konditionen sind im Ausland nicht zulässig oder nicht praktikabel
- Beiträge sind nicht auskömmlich
- Fronting ist wegen zu geringen Volumens unwirtschaftlich

Bei positivem Entscheid bittet die HV die AOE im betreffenden Land um Zeichnung des Risikos und bestätigt die Rückdeckung durch AZ Vers. AG/AZ SE. Bei Bedarf können die Konditionen vorgegeben werden. Die BG werden über weiteres Vorgehen sowie über Konditionen und Rahmenbedingungen im betroffenen Land informiert. Wenn erforderlich, wird die Rückversicherung gezeichnet und der Verlauf beobachtet.

7.3.5 Formulare

Die Formulare für die geforderten Informationen sind anhand der von HV F-KR zur Verfügung gestellten Dateien vor Ort herzustellen. Bei Bedarf können Formulare in diversen Sprachen zur Verfügung gestellt werden.

7.3.6 Kurzfristige Erweiterungen

Sofern die Zulassung in Deutschland verbleibt, kann der Versicherungsschutz im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum, z.B. einer Urlaubsreise, auf Länder außerhalb des „Grüne-Karte-Abkommen“ erweitert werden. Der Kunde ist darauf hinzuweisen, dass im Schadenfall nicht immer die gewohnte Hilfe geboten werden kann.

Verbindliche Zeichnungsrichtlinien Firmen Kraft – Stand 01.07.2023

Musterhaft kann die Bestätigung wie folgt ausgestellt werden. Ob eine derartige Bestätigung im jeweiligen Land anerkannt wird, kann nicht garantiert werden. Sofern im Reiseland Versicherungspflicht besteht, kann der Abschluss einer Grenzversicherung notwendig werden.

Insurance Certificate

Hereby we confirm the existence of a third party liability insurance of Allianz Insurance Company for the

Private Car :.....<Hersteller, Typ>

Registration Number :<amtl. Kennzeichen>

Owner :<Halter/VN>

Policy Number :<VS-Nr.>

Insurance Period :.....<Beginn, Ablauf>

Sum Insured :<Deckungssumme> 1)

The cover is valid also for the territory of<Land/Länder>

Stempel, Unterschrift

Anmerkung:

Es empfiehlt sich, für Auslandsdeckungen außerhalb Europas die Deckungssummen auch dann zu limitieren, wenn noch unbegrenzte Deckung dem Vertrag zugrunde liegt. Die Formulierung für eine solche pauschalierte, begrenzte Deckung würde dann lauten:

- "x Million EUR estimated for bodily injuries (but not more than 12 Million EUR per injured per-son), material damages and pecuniary losses"

8.0 Bestand

Ergänzend zu den Regelungen dieses Abschnitts gelten bei der Änderung von Bestandsverträgen die Regelungen des Abschnitts A entsprechend.

8.1 Durchsetzung der Regulative, jährliche Umstufungen

- Die vereinbarten Regulative (Bonus-/Malus Regelungen, Fuhrparkein-/umstufungen) sind konsequent durchzusetzen.
- Das Herauslösen einzelner Fahrzeuge aus einer Flotte ist unzulässig, wenn dadurch (auch) Ein-/Umstufungen oder Regulative umgangen werden.
- Flotten mit verlaufsabhängigen Stückpreisen, die aufgrund ihrer Schadenquote > 100 % neu verhandelt werden müssen, sind auf den mittels BPK-Tool ermittelten technischen Preis umzustellen. Sofern der technische Preis niedriger ist als der bisherige, beträgt der Mindestzuschlag auf den bisherigen Preis 20 %.
- Die Auszahlung einer Gewinnbeteiligung/BRE zusätzlich zur Umstufung ist nicht statthaft. Ebenso wenig erlaubt ist die Auszahlung einer Gewinnbeteiligung zusätzlich zu einer BRE und umgekehrt.
- Eine Verkürzung der Kündigungsfrist über den Ablauf des Versicherungsjahres hinaus ist nicht statthaft.
- Für Bestandskunden dürfen grundsätzlich nicht weitere Rahmen angelegt werden. Sollte dies aus besonderen Gründen erforderlich werden, sind diese zu dokumentieren und zwingend ein Renta-Ring anzulegen.

8.2 Bestandsveränderungen

Bei Bestandsveränderungen dergestalt, dass sich die Flotte im Vergleich zum Stand bei Vertragsschluss oder zum Beginn des laufenden Versicherungsjahres hinsichtlich

- der Anzahl der versicherten Fahrzeuge um mehr als 20 % (Selekt durch HV) oder
- der Verwendung der versicherten Fahrzeuge oder
- der Zusammensetzung nach Fahrzeugarten

in einem Maße verändert, dass jeweils mehr als 30 % des Fahrzeugbestandes hiervon betroffen sind, ist zu prüfen, ob dies Auswirkungen auf den Beitrag haben muss. Ggf. sind die entsprechenden Beitragsänderungen vorzunehmen und rechtzeitig mit dem VN zu verhandeln.

Die Rahmenverträge ab UT 09/2008 enthalten eine entsprechende Klausel, die eine Anpassung des Beitrages ermöglicht.

8.3 Sanierung in die Arbeitsliste ausgesteuerter Flotten

Im Umstufungslauf (SPU, FPU) in die Arbeitslisten ausgesteuerte Flotten sind konsequent aufzugreifen und ggf. zu sanieren. Eine Auflösung der Flotte und das Eindecken der Fahrzeuge als Einzelfahrzeuge ist nur dann zulässig, wenn dadurch die Sanierung nicht unterlaufen wird, das heißt, wenn der Tarifbeitrag mindestens ebenso hoch ist, wie der erforderliche Sanierungsbeitrag im Rahmen der Flotte.